



**Bucheggbergischer  
Feuerwehrverband  
BFV**

# Statuten

des  
Bucheggbergischer Feuerwehrverband  
BFV 1892

vom 23.10.2020

**Vorbemerkung:**

Sämtliche in diesen Statuten verwendeten männlichen Schreibform gelten sinngemäss für beide Geschlechter.

**Artikel 1: Name**

Unter dem Namen „Bucheggbergischer Feuerwehrverband“ (BFV) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff des ZGB. Sitz ist der jeweilige Wohnort (Domizil) des Präsidenten.

**Artikel 2: Zweck**

Der Verband bezweckt primär die Förderung der Interessen und des Zusammenhalts am Feuerwehrwesen. Dies erreicht er durch pflegen der Kameradschaft zwischen den aktiven und den ehemaligen Feuerwehrangehörigen sowie interessierten Personen. Er fördert den aktiven Erfahrungsaustausch sowie den Erhalt von historischen Dokumenten und Geräten.

Der Zweck kann erreicht werden durch (nicht abschliessend):

- Organisation von geselligen und kulturellen Anlässen aller Art
- Unterstützung von Organisationen, vorweg Feuerwehren bei Veranstaltungen
- Die Pflege und den Unterhalt von erhaltenswertem Feuerwehrmaterial
- Führen der Bezirksliste «erhaltenswertes Feuerwehrmaterial»
- Die Bildung von eigenen Mannschaften zwecks der Teilnahme an regionalen, nationalen oder auch internationalen Wettkämpfen im Feuerwehrbereich

**Artikel 3: Mitglieder**

Der Verband besteht aus Verbandsmitgliedern, Ehrenmitgliedern und Gönnern.

**a.) Verbandsmitglieder**

Ehemalige und Aktive Angehörige der Feuerwehren im Bucheggberg  
Privatpersonen (Männer und Frauen) die sich für das Feuerwehrwesen interessieren

**b.) Ehrenmitglieder**

Männer und Frauen die sich in hervorragender Weise um das Feuerwehrwesen im Verband verdient gemacht haben können auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

**c.) Geburtstagsbesuche bei Ehrenmitgliedern**

Ehrenmitglieder des BFV sollen bei folgenden Geburtstagen mit einem Besuch eines Vorstandsmitgliedes geehrt werden:

60, 65, 70, 75, 80, 85, 90, 91, 92, 93, usw. -Jahre

Als Geschenk werden zwei Flaschen Wein vom BFV übergeben.

**d.) Gönnermitglieder**

Gönnermitglieder können Feuerwehren, Gemeinden, Feuerwehrvereine, Firmen, Verbände und Vereine sowie Einzelpersonen werden.

Gönnermitglieder sind Institutionen, welche den Verband finanziell mit einem jährlichen Beitrag unterstützen. Die Mindesthöhe des Beitrages wird vom Vorstand festgelegt. Gönnermitglieder haben kein Stimmrecht.

**Artikel 4: Aufnahmeverfahren**

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt nach Anmeldung (schriftlich oder mündlich) durch den Vorstand. An der Hauptversammlung wird orientiert.

**Artikel 5: Austritt**

Mitglieder können durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Jahresende den Austritt erklären. Die Austretenden haben die finanziellen Verpflichtungen des laufenden Jahres zu erfüllen und verlieren alle Ansprüche auf das Verbandsvermögen.

**Artikel 6: Ausschluss**

Mitglieder die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder dem Ansehen des Bezirksfeuerwehrverbandes schaden, können durch den Vorstand aus dem Verband ausgeschlossen werden. An der Hauptversammlung wird orientiert.

**Artikel 7: Rechnungsjahr, Mitgliederbeiträge und Haftung**

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

**a.) Mitgliederbeitrag:**

Der Mitgliederbeitrag (Jahresbeitrag) wird auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung festgelegt.

**b.) Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Feuerwehrverbandes haftet einzig das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung der Verbandsmitglieder ist ausgeschlossen.

**Artikel 8: Organe**

Die Organe des Verbands sind:

- Hauptversammlung
- Rechnungsrevisor
- Vorstand

**a.) Die Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.

**b.) Abstimmungen**

Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

**c.) Ordentliche Hauptversammlung**

Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich bis zum 30.06. statt und wird mittels schriftlicher Einladung an die Mitglieder mindestens 14 Tage zum Voraus angekündigt.

**d.) Traktanden der ordentlichen Hauptversammlung**

Die Traktanden der ordentlichen Hauptversammlung sind in der Regel:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- Jahresbericht
- Jahresrechnung
- Revisorenbericht
- Budget

**e.) Ausserordentliche Hauptversammlung**

Die ausserordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand einberufen oder auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder beim Vorstand verlangt werden. Die schriftliche Einladung an die Mitglieder enthält die zu behandelnden Geschäfte und muss mindestens 14 Tage zum Voraus angekündigt werden.

**f.) Der Kassenrevisor**

Der Kassenrevisor wird von der Versammlung für 2 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Der Revisor hat einmal jährlich die Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht abzugeben.

**g.) Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitglieder.

- Präsident
- Sekretär
- Kassier
- Beisitzer (Anzahl nach Bedarf)

Der Vorstand sowie der Präsident werden für zwei Jahre von der Hauptversammlung gewählt. Wiederwahlen sind möglich.

Der Vorstand konstituiert sich in den übrigen Funktionen Selbst.

**Artikel 9: Zeichnungsberechtigung**

Im Zahlungsverkehr oder bei Geschäften unterzeichnet der Präsident mit einem Verbandsmitglied im Kollektiv.

**Artikel 10: Entschädigungen**

Generell bezahlt der Verband keine Entschädigungen. Alle Arbeiten werden ehrenamtlich ausgeführt. Die effektiven Spesen werden vergütet.

### **Artikel 11: Verbandsfahne**

Zur 116. DV des BFV, anlässlich des 100-jährigen Bestehens des SKFV, erhielt der Verband der ältesten Sektion von den Ehrenmitgliedern die erste Verbandsfahne.

- Bei Festanlässen ist auf Einladung hin die Fahne anwesend und wird von einer Fahndelelegation begleitet.

Beim Hinschied von Feuerwehrkameraden begleitet die BFV-Fahne mit einer Delegation folgende Kameraden auf ihrem letzten Gang:

- Ehrenmitglieder des BFV
- Vereinsmitglieder

#### **a.) Aufbewahrung der Fahne**

Die Verbandsfahne wird in einem Fahnenkasten sichtbar in einem öffentlichen Gebäude aufbewahrt. Zuständig ist der Fähnrich.

### **Artikel 12: Statutenänderungen**

Statutenänderungen können durch den Vorstand und die Hauptversammlung beantragt werden.

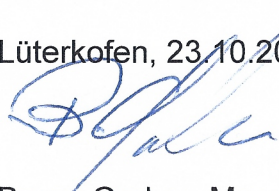
### **Artikel 13: Verbandsauflösung**

Eine Auflösung des Verbandes kann nicht erfolgen solange sich mindestens 5 Mitglieder für dessen Weiterführung bereit erklären.

Bei einer allfälligen Auflösung des Verbandes geht das gesamte Vermögen in gleichen Teilen an die bestehenden Feuerwehren im Bucheggberg über, welche das Geld für einen geselligen Anlass verwenden müssen. Die Vereinsfahne sowie die historischen Dokumente aus dem Archiv sollen im Schloss Buchegg aufbewahrt werden.

Diese Statuten treten nach erfolgter Genehmigung durch die Hauptversammlung vom 23. Oktober 2020 in Lüterkofen sofort in Kraft. Sie ersetzt sämtliche bisherigen Regulierenden Dokumente des BFV.

Lüterkofen, 23.10.2020



Bruno Graber, Messen  
Präsident



Andreas Schluop, Schnottwil  
Sekretär